

## Fischereiordnung für den Autobahnsee Unterelchingen bitte unbedingt beachten:

- Lebende Köderfische verboten!
- aktives Bootsfischen nur für Mitglieder!
- Das Umsetzen der Fische in andere Gewässer ist verboten!
- Gefangene Fische sind unverzüglich nach dem Fang in die Fangliste einzutragen!
- Keine Foto- und Filmaktionen mit lebenden Fischen
- Gastfischern ist die Benutzung von Booten/Futterbooten/Schwimmkörpern nur in Verbindung mit einer Bootskarte erlaubt
- Das Haltern von gefangenen Fischen ist grundsätzlich untersagt.  
Sämtliche Setzkescher, Karpfensäcke oder Wallersäcke/Anleinseile dürfen am Autobahnsee des Fischereivereins Unterelchingen weder mitgeführt noch benutzt werden
- Bei mehrtägigen Aufenthalten am See (mehr als ein Tag) ist ein Klappspaten mitzuführen und zu benutzen. Darüber hinaus wird das Benutzen von öffentlichen Sanitäreinrichtungen empfohlen
- Das Aufstellen eines Pavillon ist nicht gestattet.

### Fischereiordnung

1. Die Ausübung der Sportfischerei ist mit **zwei Handangeln** und je einem Köder erlaubt. Daubel, Reuse, Netz, Lege Angel und ähnliches sind verboten.
2. Mindestmaße und Schonzeiten sind einzuhalten:
  - a) Jeder untermaßige oder in der Schonzeit gefangene Fisch ist schonend und ohne zu werden in das Wasser zurückzusetzen. Hierzu ist zu beachten: Ist ein Fisch tief gehakt, das Hakenvorfach kurz anzuschneiden, damit der Fisch mit dem Haken aber sonst unverletzt zurückgesetzt werden kann.
  - b) Fische, für welche Mindestmaße oder Schonzeiten gelten, dürfen nicht als Köder nicht gefangen werden.
3. Betreten der Insel, sowie der Schon- und Laichgebiete verboten!
4. Nachstehende Fangbeschränkungen gelten an allen Vereinsgewässern und für folgende Fischarten (**Gesamtmenge pro Tag**):  
**2 Hechte oder 1 Hecht oder 2 Karpfen oder 3 Forellen oder 5 Aale**  
**2 Zander oder 2 Schleien**
5. Köderfische (wie Weißfischarten und Barsche) dürfen nur in dem für den Raubfischfang am Angeltag benötigten Umfang gefangen werden; ein Mitnehmen ist erst ab 20 cm Länge gestattet und nicht mehr als 10 Stk. pro Tag.
6. Jeder in einem Netz, Setzkescher usw. gehaltene Fisch gilt als gefangen
7. Alle Fischereiaufseher haben Anweisung, von Fischern, welche gegen diese Fischereiordnung oder sonstige gesetzliche Bestimmungen verstoßen, sofort den Erlaubnisschein ohne Rückerstattungsanspruch zu entziehen und diesen beim Vorsitzenden abzugeben.
8. Der Erlaubnisschein ist nicht übertragbar.
9. Änderungen zu dieser Fischereiordnung behält sich der Verein vor.
10. **Der Aushang Vereinstafel Autobahn-See am Wiesle ist absolut zu beachten.**
11. Das Fischen auf dem Eis (Eisfischen) ist verboten.
12. **Jeder Karteninhaber ist verpflichtet seinen Abfall, bzw. den Abfall den er bereits an den Angelplätzen vorfindet, mitzunehmen und vorschriftsgemäß zu entsorgen!**

## Mindestmaße und Schonzeiten

Fischart	Mindestmaß (in cm)	Schonzeit (allgemein)
Aal	50	-
Bachforelle	28	01.10. – 15.03.
Hecht	60	15.02. – 30.04.
Edelkrebs, weibl.	12	01.10. – 31.07.
Edelkrebs, männl.	12	-
Karpfen	40	-
Regenbogenforelle	28	15.12. – 15.03.
Schleie	26	01.05. – 30.06.
Zander	50	15.02. – 30.04.
Waller	-	-

**Ansonsten gelten die Mindestmaße und Schonzeiten der Bezirks- und Landesfischerordnung.**